

Franziskus-Schule Neunkirchen-Seelscheid e. V.

Satzung in der Fassung vom 5. Juli 2017

Präambel

Die Franziskus-Schule ist eine Schule für Seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche, deren Individualität auf der Grundlage der Waldorfpädagogik zu größtmöglicher Entfaltung geführt werden soll.

Geleitet von den Erkenntnissen der Allgemeinen Menschenkunde Rudolf Steiners arbeiten Lehrer und Therapeuten im Sinne einer heilenden Erziehung. Jeder einzelne Mensch wird dabei als eine einmalige Individualität betrachtet. Er ist mit seinem ICH als geistigem Wesenskern zu eigenverantwortlicher Entwicklung berufen. Dieser Persönlichkeitskern ist geistiger Art und geht durch viele Inkarnationen, war also schon vor der Geburt da und wird nach seinem Tode weiterleben. Durch Vererbung, Umwelt und Milieuschäden oder durch ihr eigenes Karma kann die menschliche Individualität auf Hindernisse stoßen, die für jeden Menschen eine Beschweris bedeuten mögen, aber zugleich die Voraussetzung für seine Entwicklung sein können.

Der Unterricht folgt dem Waldorflehrplan. Dieser wird den heilpädagogischen Anforderungen entsprechend weiterentwickelt. Menschbildende Erziehung berücksichtigt Leib, Seele und Geist der Kinder und Jugendlichen. Ihre Persönlichkeit soll im Gedanklichen, Lebenspraktischen, Künstlerischen, Handwerklichen und Sozialen entwickelt und gestärkt werden.

Die Schulgemeinschaft wird aus Schülern, Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden¹ gebildet. Die Eltern arbeiten eng mit den Lehrern zusammen und stehen im regelmäßigen Austausch mit der Schule. Zusammen mit den Lehrern sind sie Träger der Einrichtung und stehen so in der Verantwortung für den Fortbestand und die Entwicklung der Schule.

Die Sozialgestalt der Schule basiert auf einer Eltern-Lehrer-Selbstverwaltung. Dabei kommt den gemeinsamen Elternabenden für die Klassen und der Schulgemeinschaftskonferenz für das Schulganze besondere Bedeutung zu, dies mit Leben zu füllen. Der Trägervorstand führt dabei die Geschäfte so, dass für die Menschen in den jeweiligen Vereinsorganen der jeweils größtmögliche Freiraum für die Selbstverwaltung entsteht. Dabei setzt er Verantwortung in wirtschaftlichem und rechtlichem Denken und Handeln, verknüpft mit den Zusammenhängen des Freien Geisteslebens, voraus.

Die Franziskus-Schule möchte in das soziale Umfeld hineinwirken. Sie stellt sich den zeitnotwendigen kulturellen Aufgaben im Geist der Anthroposophie.

¹ Im folgenden Text wird jeweils die traditionell gebräuchliche männliche Form für Berufs- und Gruppenzugehörigkeit verwendet. Sie soll gleichermaßen und gleichberechtigt auch für das weibliche Geschlecht stehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Franziskus-Schule Neunkirchen-Seelscheid e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch den Betrieb einer Freien Waldorfschule als Förderschule. Hierfür setzt der Verein auf ein integratives Konzept, bei dem Schülerinnen und Schüler, für die die Unterrichtung in Regelschulen wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung problematisch ist, auf der Grundlage der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik gemeinsam unterrichtet werden.
2. Zu diesem Zweck bereitet der Verein die Übernahme der Trägerschaft für die Franziskus-Schule in Neunkirchen-Seelscheid vor und betreibt diese Schule ab Erteilung der staatlichen Genehmigung.
3. Er kann als Träger dieser Schule die vorschulische Erziehung, Gemeinschaftseinrichtungen der Schule und andere unterstützende pädagogische Einrichtungen betreiben.
4. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Förderung der wissenschaftlichen Bildung von Lehrern und Therapeuten in anthroposophischen Einrichtungen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern stehen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins werden Erziehungsberechtigte der Schüler (nachfolgend Eltern genannt), Lehrer und andere Mitarbeiter der Franziskus-Schule durch ihre schriftliche Beitrittserklärung.
2. Weiterhin können alle natürlichen Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen, durch Einzelbeschluss des Vorstandes als Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Eltern und Mitarbeitern mit dem Ende der Zugehörigkeit zur Schulgemeinschaft
- durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds
- durch Ausschluss bei einem erheblichen Verstoß gegen Ziele und Interessen des Vereins; hierüber entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vertrauensrat nach Anhörung des Betroffenen. Mitglieder des Vorstandes, des Vertrauensrates und der Schulleitung können während ihrer Amtszeit nicht ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bleibt jedem freigestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Lehrerkollegium
- die Schulleitung
- der Elternrat
- die Schulgemeinschaftskonferenz
- der Vertrauensrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Schulgemeinschaftskonferenz zur Entwicklung
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers
 - Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vertrauensrates
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
2. Eine Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie außerdem innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Lehrerkollegium oder die Schulgemeinschaftskonferenz oder ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.
 3. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sowie Vorstandsneu- und -abwahlen müssen im Einladungsschreiben aufgeführt sein.
 4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
 5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder sollen Vertreter aus der Elternschaft sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Vorstandsmitglieder werden aus dem Lehrerkollegium gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als Positionen zu besetzen sind, so hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind und gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen.
3. Mitgliederversammlung und Lehrerkollegium können die jeweils durch sie gewählten Vorstandsmitglieder durch Abwahl und Neuwahl eines anderen Vorstandsmitglieds ersetzen (konstruktives Misstrauensvotum).
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert jeweils bis zum Ende der ersten Mitgliederversammlung im dritten Kalenderjahr nach ihrer Wahl.
5. Der Vorstand delegiert die Führung des Schulbetriebs auf Lehrerkollegium und Schulleitung sowie das Rechnungswesen auf einen Verwaltungsleiter.
6. Die nachfolgenden Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten:
 - Genehmigung von Stellen- und Finanzplan jeweils für ein Jahr

- Genehmigung von wesentlichen Planüberschreitungen
 - Einstellung und Entlassung eines Verwaltungsleiters
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig.

§ 10 Lehrerkollegium

1. Dem Lehrerkollegium gehören alle pädagogischen Mitarbeiter an. Es bildet Konferenzen, zu denen es weitere Mitarbeiter und/oder Eltern zulassen kann.
2. Im Lehrerkollegium werden das pädagogische Konzept der Schule sowie die pädagogischen Erkenntnisse und Methoden weiterentwickelt; es ist für die pädagogische Qualität der Franziskus-Schule verantwortlich. Die Mitglieder des Lehrerkollegiums sind zur pädagogischen Weiterbildung verpflichtet.
3. Das Lehrerkollegium als Ganzes verantwortet den Schulbetrieb und die dafür geltenden Regelungen, Richtlinien und Ziele. Es delegiert im Rahmen dieser Vorgaben Maßnahmen und Entscheidungen zu
 - Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 - Disziplinarfragen
 - Vergütungsfragen
 an die Schulleitung.

Das Lehrerkollegium und die Schulleitung können sich nur innerhalb des vom Vorstand genehmigten Stellen- und Finanzplanes bewegen.

4. Auch zu anderen Teilbereichen seiner Verantwortung kann das Lehrerkollegium Entscheidungen an eigene Arbeitskreise oder Konferenzen delegieren.
5. Die Durchführung seiner Beschlüsse, die Entscheidungen des Tagesgeschäfts sowie die Wahrnehmung der Funktion des Schulleiters gegenüber Behörden delegiert das Lehrerkollegium an die Schulleitung.
6. Das Lehrerkollegium wählt aus seiner Mitte zwei Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Schulleitung.

§ 11 Schulleitung

1. Die Schulleitung besteht aus mindestens einem und höchstens fünf Mitgliedern des Lehrerkollegiums. Sie werden von diesem für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder der Schulleitung können jederzeit vom Lehrerkollegium durch Abwahl und Neuwahl ersetzt werden. Besteht die Schulleitung nur aus einem Mitglied, so benennt das Lehrerkollegium ein weiteres seiner Mitglieder, das bei Verhinderung des Schulleiters diesen vertritt.
2. Die Schulleitung organisiert die Ausführung der Beschlüsse des Lehrerkollegiums sowie das Tagesgeschäft des Schulbetriebs. Die verwaltungstechnischen Aufgaben delegiert die Schulleitung auf den Verwaltungsleiter, der die anderen Verwaltungsmitarbeiter führt. Die Schulleitung kann einzelne Aufgaben auf Arbeitskreise des Kollegiums delegieren.

3. Die Schulleitung vertritt die Schule gegenüber Schulaufsichtsbehörden sowie in Verbänden und bestimmt eines ihrer Mitglieder, die Funktion des Schulleiters wahrzunehmen.
4. Je zwei Mitglieder der Schulleitung oder ein Mitglied der Schulleitung und der Verwaltungsleiter vertreten gemeinsam die Schule in allen schul- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Sie unterzeichnen mit dem Zusatz „i.V.“.

§ 12 Elternrat

1. Die gewählten Elternvertreter der Klassengemeinschaften bilden den Elternrat. Der Elternrat tagt möglichst alle zwei Monate und bei Bedarf. Auf Einladung können Gäste zu bestimmten Themen eingeladen werden. Bei Beschlussfassung hat jede Klasse eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elternvertreter gefasst.
2. Der Elternrat wählt auf seiner ersten Sitzung im Schuljahr aus seiner Mitte für Dauer dieses Schuljahres einen Sprecherkreis aus vier Elternvertretern. Dabei soll möglichst jede Schulstufe vertreten sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Sprecherkreises findet eine Neuwahl statt.
3. Der Elternrat vertritt die Belange der Eltern. Er ist Bindeglied zwischen Elternschaft, Lehrerkollegium, Vorstand, Schulgemeinschaftskonferenz und weiteren Gremien und Kreisen. Er entsendet den Sprecherkreis in die Schulgemeinschaftskonferenz.
4. Er gibt sich zur Aufgabenwahrnehmung eine Geschäftsordnung.

§ 13 Schulgemeinschaftskonferenz

Die Schulgemeinschaftskonferenz besteht aus acht Mitgliedern. Sie setzt sich aus je vier Vertretern des Elternrats (Sprecherkreis) und des Kollegiums zusammen. Diese sind einschließlich von jeweils vier Ersatzmitgliedern zu Beginn des Schuljahres für das Schuljahr zu benennen. Dabei sollen möglichst Eltern und Lehrer aus allen vier Schulstufen vertreten sein.

Ständige Gäste sind der Vorstand des Schulträgervereins und des Fördervereins, sowie Vertreter des Impulskreises. Darüber hinaus können bei Bedarf Vertreter der Verwaltung, Eltern, Schüler, Vertreter der gebildeten Delegationen und andere (sachkundige) Personen zur Schulgemeinschaftskonferenz als Gäste eingeladen werden. Gäste beraten die Schulgemeinschaftskonferenz und haben kein eigenes Stimmrecht.

Die Schulgemeinschaftskonferenz stellt einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Gremien/Organen sicher. Sie berät die anderen Gremien/Organe der Franziskus-Schule in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und andere Organe der Franziskus-Schule richten. Sie koordiniert die erforderliche Bearbeitung der an sie herangetragenen Anliegen.

Die Schulgemeinschaftskonferenz berät das Lehrerkollegium bei Entscheidungen im Sinne von § 10 Nr. 2 der Satzung des Schulträgervereins.

Die Schulgemeinschaftskonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

- Jahresplaner
- Grundlegende Festlegung von Unterrichtszeiten
- Einrichtung außerunterrichtlicher Angebote, von Betreuungsangeboten (Ferienbetreuung) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (Basare, Weihnachtsmärkte)
- Erlass einer Schulordnung

Die Schulgemeinschaftskonferenz bildet im Rahmen ihrer Zuständigkeit Delegationen. Sie entscheidet über die Zusammensetzung und Entscheidungskompetenz dieser Delegationen.

Die Schulgemeinschaftskonferenz tagt regelmäßig zwei- bis viermal im Schuljahr und bei Bedarf.

§ 14 Vertrauensrat

1. Der Vertrauensrat ist ein unabhängiges Organ. Er besteht aus vier Personen, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Je zwei Personen kommen aus dem Lehrerkollegium und der Elternschaft. Sie sollen das Vertrauen der Schulgemeinschaft besitzen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vertrauensrates abwählen, indem es ein neues Mitglied an seine Stelle wählt. Ein Mitglied des Vorstandes oder der Schulleitung kann nicht Mitglied des Vertrauensrates sein.
2. Dem Vertrauensrat obliegt es, Konflikte, die das Schulleben berühren, zu schlichten. Er kann von jedem Mitglied der Schulgemeinschaft angerufen werden, wenn Probleme bestehen, die von den Betroffenen selbst nicht mehr zu lösen sind.
3. Zu diesem Zweck kann sich der Vertrauensrat jederzeit mit allen Organen des Vereins und seinen Mitgliedern beraten und Auskünfte einholen, die er vertraulich zu behandeln hat.
4. Sofern die Mitglieder des Vertrauensrates es im einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller Umstände für sachdienlich halten, können sie eine weitere Persönlichkeit befristet in den Vertrauensrat kooptieren.

§ 15 Impulskreis/Arbeitskreise

Regelmäßiger Arbeitskreis ist der Impulskreis. Er besteht aus Mitgliedern, die aktiv an der Entwicklung der Franziskus-Schule mitwirken wollen und eine regelmäßige Teilnahme zusagen. Er betreibt die inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung der Vereinsaktivitäten. Er berät und unterstützt die Gremien, insbesondere die Schulgemeinschaftskonferenz in ihrer Arbeit und koordiniert die Aktivitäten der von ihm eingerichteten weiteren Arbeitskreise.

§ 16 Satzungsänderung durch den Vorstand

Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, können vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 17
Auflösung
des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.
2. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an den Verein zur Förderung der Franziskus-Schule e.V.. Ersatzweise fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen, oder, wenn dies auch nicht möglich ist, an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid jeweils mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.